

Fachbereich 4

08.04.25

Mitteilung

für die nächste Sitzung der

- ☐ Verbandsgemeinde
☐ Stadt Vallendar
☐ OG Niederwerth
☒ OG Urbar ✓ 9/4.
☐ OG Weitersburg

Gremium	Sitzungsdatum	
Hauptausschuss	09.04.2025	☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich
Ortsgemeinderat	07.05.2025	☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich
		☐ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Betreff

Genehmigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urbar für das Haushaltsjahr 2025

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 08.04.2025 (s. Anlage) wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 von der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz genehmigt.

Die Kommunalaufsicht stellte u.a. Folgendes fest bzw. führte aus:

- Die Ortsgemeinde hat in diesem Jahr den Willen wie auch die Initiative zur notwendigen Konsolidierung der Finanzsituation gezeigt, was sich deutlich in den aktuellen Finanz-Planungsdaten widerspiegelt.
- Mit Blick auf künftige Investitionsmaßnahmen ist weiterhin eine Begrenzung und Priorisierung sämtlicher Maßnahmen erforderlich. Gleichzeitig ist für die Haushaltsplanungen eine **strikte Veranschlagungsdisziplin** entsprechend dem tatsächlichen und realistischen Maßnahmenfortschritt zu wahren.
- Die Ortsgemeinde Urbar ist mit Blick auf die weiterhin angespannte Finanzsituation dringlich gehalten, auch weiterhin ihre Einnahmepotentiale auszuschöpfen, alle Einsparmaßnahmen vorbehaltlos zu prüfen, insbesondere

freiwillige Ausgaben kritisch zu hinterfragen und zu beschränken und ihre erfolgreichen Konsolidierungsbemühungen fortzusetzen.

Die Haushaltssatzung wurde vom Ortsbürgermeister am 08.04.2025 ausgefertigt. Die öffentliche Bekanntmachung im Heimat-Echo erfolgt am 10.04.2025 und die Haushaltssatzung tritt somit am 11.04.2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen liegt in der Zeit vom 11.04.2025 bis zum 24.04.2025 im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar öffentlich aus. Eine Einsichtnahme kann auch über die Homepage www.vg-vallendar.de, unter der Rubrik „Bürgerservice/Haushaltspläne“, erfolgen.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Adolf T. Schneider".

Adolf T. Schneider
Bürgermeister



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Ortsgemeinde Urbar

über die:
Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar
Rathausplatz 13
56179 Vallendar



Aktenzeichen: 15 901-11 G 602

Auskunft erteilt: Andrea Bayer

Zimmer-Nr.: 528

Telefon: 0261/108-354

08.04.2025

Telefax: 0261/1088354

E-Mail: Andrea.Bayer@kvmyk.de

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urbar für das Haushaltsjahr 2025;
E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar vom 13.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Mail hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Ortsgemeinderat Urbar in seiner Sitzung am 29.01.2025 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen in § 97 Abs. 1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat vom 20.12.2024 für die Dauer von 14 Tagen öffentlich ausgelegen. Mit einem nachfolgend am 07.01.2025 eingegangenen Einwohnerantrag hat sich der Gemeinderat befasst und beschlossen.

I. Zur Haushalts- und Finanzlage

Es wurde geprüft, ob der Haushalt ausgeglichen ist, ob die Tilgung im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden kann, wie hoch die Prokopf-Verschuldung ist und ob eine Konsolidierungspflicht besteht. Darüber hinaus wurde in die Betrachtung einbezogen, in welchem Maße die Realsteuerhebesätze den vom Land angesetzten Nivellierungswerten entsprechen, wie die Investitionstätigkeit aussieht, ob und in welcher Höhe freiwillige Ausgaben getätigt und Konsolidierungshilfen in Anspruch genommen worden sind. Die Festsetzung der gemeindlichen Hebesätze ermöglicht es der Gemeinde unter gewissen Einschränkungen ihren gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden, ohne ihren Verpflichtungen in Bezug auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften aus den Augen zu verlieren. Dabei können etwa die Existenz 'freier Spitzen', die Belastungen aus Kreditaufnahmen, die Rücklagenbestände, das verwertbare Vermögen und die Finanzplanung in der Bewertung berücksichtigt werden.

Hinweis: Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltsunterlagen für das Haushaltsjahr 2025 nicht stattgefunden.

Kreishaus:
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Internet
www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Mülheim-Kärlich eG
BLZ 570 642 21
Konto-Nr. 10 305
IBAN: DE78 5706 4221 0000 0103 05
BIC: GENODE31MKA

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr
Uhr

1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2025 ist in der Planung ausgeglichen.

Dabei stehen massiv gesunkenen Erträgen von 6.728.080 EUR (Vorjahr: 7.037.520 EUR) angewachsene Aufwendungen von 6.710.940 EUR (Vorjahr: 6.649.760 EUR) gegenüber. Hieraus resultiert ein geringfügiger Jahresüberschuss von 17.140 EUR (Vorjahr: -342.125 EUR).

Bei gesunkenen Personalkostenaufwendungen (-37.170 EUR) sowie höheren Gemeindeanteilen an Einkommens-/Umsatzsteuer (+71.000 EUR) sowie Familienleistungsausgleich (+16.000 EUR) wird ein um rd. 370.000 EUR besseres Plan-Ergebnis gegenüber dem Vorjahr ausgewiesen. Dies trotz reduzierten Gewerbesteuer-Erträgen (-100.000 EUR) sowie gestiegenen Kreis- und Verbandsgemeindeumlage-Zahlungen (59.388 EUR/89.257 EUR) bei gesunkener gemeindlicher Steuerkraft.

Zur Verbesserung ihrer Ertragssituation hat die Gemeinde bereits im Rahmen der Beratungen zur Hebesatz-Satzung am 19.12.2024 die Grundsteuer A um 100 Punkte auf 485 % sowie die Grundsteuer B um 104 Punkte auf 669 % (also über Nivellierungssatz-Niveau) erhöht, um betragsmäßige Aufkommensneutralität im Vorjahresvergleich zu erreichen und den Haushaltsausgleich zu erzielen. Gleichwohl bleibt die weitere Entwicklung des tatsächlichen Grundsteueraufkommens in 2025 abzuwarten.

Trotz herausfordernder Aufgaben/finanzieller Rahmenbedingungen zeigt die Ortsgemeinde weiterhin den Willen zur notwendigen Konsolidierung, u.a. durch höhere Ausschöpfung vorhandener bzw. Erschließung weiterer Ertragsquellen und durch Selbstbeschränkung bei Aufwendungspositionen (z.B. Anpassung Benutzerentgelte Bürgerhaus; zu erwartende neue Erträge aus Parkraumbewirtschaftung – bspw. über neuen Parkscheinautomat, zahlreiche Streichungen/Kürzungen/Verschiebungen von Maßnahmen im Zuge von Anträgen zum Haushalt 2025). Dennoch sind auch Feststellungen aus der letzten Ordnungsprüfung des Gemeindeprüfungsamtes aufzuarbeiten (u.a. 2025 neue Friedhofsgebührenkalkulation mit Anpassung der Gebührensätze zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades).

Die Ortsgemeinde hat in diesem Jahr den Willen wie auch die Initiative zur notwendigen Konsolidierung der Finanzsituation gezeigt, was sich deutlich in den aktuellen Finanz-Planungsdaten widerspiegelt.

Rückblickend ist positiv festzustellen, dass nach der Ergebnisrechnung 2023 ein Jahresüberschuss von rd. 617.665 EUR (Plan-Ansatz: 335.990 EUR) erwirtschaftet werden konnte. Im Rahmen einer Mehrjahresbetrachtung (2020 - 2025) ergibt sich hingegen ein deutliches Minus von 759.085 EUR.

2. Finanzhaushalt

Der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von **174.840 EUR** sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von -209.500 EUR führen im Finanzhaushalt zu einem Finanzmittelfehlbetrag von 34.660 EUR (2024: Überschuss 214.310 EUR).

Damit ist die Ortsgemeinde Urbar in diesem Jahr erneut nicht in der Lage, ihre planmäßigen Tilgungen von Investitionskrediten (**222.000 EUR**) und den sich aus dem Muster 29 zu § 105 Abs. 4 GemO ergebenden Mindest-Rückführungsbetrag von 59.025 EUR durch eigene Einzahlungen des Haushaltsjahres zu finanzieren (Freie Spitze: -106.185 EUR). Der Finanzhaushalt ist damit nicht ausgeglichen.

Allerdings ist bereits für die Haushaltsfolgejahre wieder mit geringfügig (2026) und nachfolgend mit sechsstelligen Freien Finanzspitzen als Ausweis der gemeindlichen Leistungsfähigkeit von Urbar zu rechnen.

Das Haushaltsjahr 2023 schließt in der Rückschau mit einer deutlichen Freien Spitze von rd. 306.559 EUR (Planung: 77.020 EUR) ab. Eine Mehrjahresbetrachtung (2020 - 2025) weist hingegen ein deutlich negatives Ergebnis von 651.984 EUR aus.

Die Investitionstätigkeit der Ortsgemeinde Urbar beläuft sich im Haushaltsjahr 2025 auf insgesamt 472.500 EUR und fällt gegenüber dem Vorjahr (2024: 222.500 EUR) mehr als doppelt so hoch aus. Schwerpunktmäßig sind u.a. die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| ➤ Durchlass Mallendarer Bach/Am Kammrädchen | 285.000 EUR (unabweisbare Maßnahme) |
| ➤ Behindertengerechter Ausbau Bushaltestellen | 83.000 EUR |

➤ Grundschule (PV-Anlage)	80.000 EUR
➤ Ausbau Bornstraße	60.000 EUR
➤ Errichtung neuer Urnenstelen/Friedhof	25.000 EUR
➤ Anschaffungen für den Bauhof	7.000 EUR
➤ Erwerb Parkscheinautomat	7.000 EUR

Die Finanzierung der geplanten Investitionsauszahlungen erfolgt durch Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten, Investitionszuwendungen sowie der Aufnahme eines Investitionskredites.

Hier zeigt sich erneut der konsequente und verantwortliche Wille zum sparsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln im Sinne der Generationengerechtigkeit und zukunftsgerichteter Investitionen. Das Haushaltsrecht erfordert eine konsistente Nachhaltigkeitsstrategie, die zwar vordergründig auf die Haushaltsführung und Einhaltung des Haushaltsausgleiches ausgerichtet ist, jedoch den strategischen Aspekt von Ökonomie, sozialem Zusammenhalt und Ökologie auch für die Zukunft beinhaltet (Generationengerechtigkeit und Enkeltauglichkeit).

Daher sind insbesondere bei Investitionen nicht nur aktuelle Finanzierungsaspekte, sondern auch die für die weiteren Lebenszyklusphasen des Investitionsprojektes finanziellen Nachhaltigkeitsfaktoren bereits bei der grundlegenden Investitionsentscheidung sachgerecht zu berücksichtigen (Stichwort: Folgekosten).

- ➔ Mit Blick auf künftige Investitionsmaßnahmen ist weiterhin eine Begrenzung und Priorisierung sämtlicher Maßnahmen erforderlich. Gleichzeitig ist für die Haushaltsplanungen eine strikte Veranschlagungsdisziplin entsprechend dem tatsächlich und realistischen Maßnahmenfortschritt zu wahren.

Die Ortsgemeinde Urbar ist mit Blick auf die weiterhin angespannte Finanzsituation dringlich gehalten, auch weiterhin ihre Einnahmepotentiale auszuschöpfen, alle Einsparmaßnahmen vorbehaltlos zu überprüfen, insbesondere freiwillige Ausgaben kritisch zu hinterfragen und zu beschränken und ihre erfolgreichen Konsolidierungsbemühungen fortzusetzen.

3. Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und den Mindest-Rückführungsbetrag von 59.025°EUR (§ 105 Abs. 4 GemO/F45) zu decken. Der Finanzhaushalt ist damit nicht ausgeglichen.

Zusammenfassung

Der Haushalt 2025 der Ortsgemeinde Urbar ist in der Planung nicht ausgeglichen, da der Ausgleich im Finanzteilhaushalt verfehlt wurde. Somit wurde gegen das in § 93 Abs. 4 GemO normierte Gebot des Haushaltsausgleiches verstoßen und ein rechtswidriger Haushalt vorgelegt.

§ 121 Satz 1 GemO bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde Beschlüsse des Gemeinderats, die das bestehende Recht verletzen, beanstanden kann. Hierüber entscheidet die Aufsichtsbehörde grundsätzlich in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Ausnahmefall kann eine nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung auch dann erteilt bzw. auf eine Beanstandung wegen Rechtsverstoß verzichtet werden, wenn eine Gemeinde trotz Ausschöpfung der ihr zur Verfügung stehenden Einnahme- und Einsparmöglichkeiten einen Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreicht.

Von einer Beanstandung kann basierend auf Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zu § 18 GemHVO im Rahmen einer aufsichtsbehördlichen Ermessensentscheidung abgesehen werden. Auf eine Beanstandung des Finanzhaushaltes kann insbesondere verzichtet werden, wenn in der Summe der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres ein positives Ergebnis erwirtschaftet wird. Dieses wird ausweislich des vorliegenden Musters 27 zu § 93 Abs. 4 GemO mit einem Betrag von -651.984 EUR deutlich verfehlt.

Der Planung der Haushaltsfolgejahre ist zu entnehmen, dass der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung des jährlichen Mindestrückführungsbetrages (F45) in 2026 knapp und nachfolgend deutlich erreicht wird. Zudem lassen die tatsächlichen Entwicklungen der Vorjahresergebnisse erwarten, dass im Rahmen des Haushaltsvollzuges bei konsequenter Anwendung des Haushaltsrechts ein Haushaltsausgleich realisierbar ist. Hierauf muss beim Haushaltsvollzug ein unbedingter Fokus gerichtet werden.

Das Eigenkapital bleibt auskömmlich. Das Anwachsen von neuen Liquiditätskrediten nach dem 31.12.2023 soll nach den Zielvorgaben des Landes vermieden werden.

Die Gemeinde Urbar bleibt folglich angehalten, über ihre bisherigen nachvollziehbaren Bemühungen hinaus alle gestaltbaren Möglichkeiten der Ausgabenreduzierung und Einnahmeerhöhungen zu nutzen.

Der Haushaltsausgleich in Planung sowie Rechnung bleibt unverändert Ziel der gemeindlichen Haushaltswirtschaft und erfordert fortlaufend eine solide Haushaltsplanung und entschiedene Haushaltsdisziplin.

Anmerkung: Die Wiederherstellung des ‚Durchlasses Mallendarer Bach/Am Kammrädchen‘ mit veranschlagten Aufwendungen von 285.000 EUR stellt eine unabwendbare und damit alternativlose Investitionsmaßnahme für die Gemeinde dar. Die Aufwendungen für diese Maßnahme (F32) beeinflussen jedoch nur geringfügig (unter Umständen bereits anteilige Kredit-Tilgung) den Ausgleich im Teil-Finanzhaushalt 2025 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO. Deutlichere Auswirkungen ergeben sich ggf. auf die betragsmäßige Kredit-Tilgung in 2026 (F36).

4. Verschuldung

Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 472.500 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 263.000 EUR gegenüber. Die verbleibenden 209.500 EUR werden nach der Veranschlagung durch die Aufnahme eines Investitionskredits in gleicher Höhe finanziert.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 222.000 EUR getilgt. Betragen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 5.007.940 EUR, reduziert sich der Bestand trotz Neukreditaufnahme zum Ende des Haushaltsjahres geringfügig, und zwar auf voraussichtlich **4.995.440 EUR**.

Die Pro-Kopf-Verschuldung aus Investitionskrediten wächst damit bis zum 31.12.2025 auf voraussichtlich rd. 1.495 EUR an.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Da die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen und die Tilgung von Investitionskrediten nicht durch entsprechende Einzahlungen finanziert werden können, ist in diesem Jahr die Aufnahme eines weiteren Liquiditätskredites bei der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Vallendar von 47.160 EUR vorgesehen.

Dem Antrag der Gemeinde zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz ‚Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz – PEK-RP‘ wurde nicht entsprochen.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung aus § 104 Abs. 4 GemO soll die Gemeinde ihre zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung (Restschulden) über einen Zeitraum von 30 Jahren ratierlich bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen. Dazu war ein Tilgungsplan zu entwickeln, der den bereinigten Stand der Liquiditätsverschuldung zum 31.12.2023 mit 1.711.716 EUR berücksichtigt (vgl. Muster 29 zu § 104 Abs. 4 GemO). Daraus ergibt sich rechnerisch eine Mindestrückführung von 57.057 EUR (bisher veranschlagter Betrag: 59.025 EUR). Dieser Betrag ist künftig in der jährlichen Haushaltsplanung vorzusehen. Freiwillige, vorzeitige Tilgungsleistungen bleiben hiervon unbenommen.

Unter Berücksichtigung der planmäßigen Abnahme der Verbindlichkeiten für 2024 in Höhe von 39.095 EUR und der geplanten Neuaufnahme 2025 von 47.160 EUR beläuft sich der Gesamtbetrag der Liquiditätskredite zum 31.12.2025 auf voraussichtlich 1.719.781 EUR.

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 105 Abs. 5 GemO (neue) Liquiditätskredite, die nach dem 31.12.2023 aufgenommen werden, innerhalb von 36 Monaten zu tilgen sind. Neuverschuldung und Tilgung sind getrennt nach Jahren (2024, 2025) nachzuweisen.

5. Stellenplan

Gegenüber dem Vorjahr verzeichnet der vorgelegte Stellenplan 2025 eine Stellenmehrung von 1,34 Vollzeit-Äquivalenten (Insgesamt: 16,56 VZÄ); u.a. zwei Stellen (1,15 VZÄ) für Teilzeitauszubildende zur Erzieherin.

Für die mit EG 06 TVöD ausgewiesene Stelle Nr. 16 wird um Vorlage einer aktuellen Stellenbeschreibung und eine Stellenbewertung gebeten. Bis zur Vorlage der Stellenbewertung ist von einer Höhergruppierung abzusehen.

Die Überprüfung des Stellenplanes führt ansonsten zu keinen Einwendungen.

Wir weisen darauf hin, dass beim Vollzug des Stellenplanes die beamtenrechtlichen Vorschriften und die tarifvertraglichen Bestimmungen, insbesondere entsprechende Stellenbewertungen, zu beachten sind.

II. Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Urbar in Höhe von

209.000 EUR.

Verpflichtungsermächtigungen

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von

366.000 EUR.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 400.000 EUR ist für den ‚Ausbau Bornstraße‘ vorgesehen.

An die Erteilung der Gesamtgenehmigung sind insbesondere dann strenge Maßstäbe anzulegen, wenn der Haushaltsplan nicht ausgeglichen ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Genehmigung ist daher mit der Maßgabe verbunden, dass eine Inanspruchnahme der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde nicht beeinträchtigen und die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist bei unausgeglichenen Haushalten in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren.

Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 1 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO weisen wir besonders darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal ‚unabweisbar‘ vorgibt, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer ‚Alternativlosigkeit‘ gekennzeichnet sein: Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 4 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO bitten wir zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Schreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 12.01.2022. Danach sind defizitär wirtschaftende Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2023 gehalten, jährlich für den Gesamtbetrag der Investitionskredite, für den die Gemeinde eine Gesamtgenehmigung der Kommunalaufsicht im Sinne von § 103 Abs. 2 GemO erwartet, darzustellen, in welchem Umfang sie ihre Einnahmen erhöhen werden, um eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionsschulden zu vermeiden. Nach Anlage 1 des Ministerschreibens würde dies eine jährliche Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer von jeweils 3,09 Prozentpunkten für einen Zeitraum von 20 Jahren bedeuten.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse (nachgewiesen durch Muster 31 zu § 93 Abs. 5 GemO) in Höhe von

2.770.280 EUR.

Weitere Anmerkungen:

Hinweis auf Nr. 1.3 bzw. Nr. 7 des diesjährigen Haushaltsrundschreibens des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 25.11.2024:

Nr. 1.3 - Kommunale Haushaltskonsolidierung:

Wie in den vergangenen Jahren stellt auch die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nach wie vor eine der zentralen Herausforderungen dar. Dies gilt nicht nur für die Haushalte der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern selbstverständlich auch für den Landeshaushalt. Alle Ebenen müssen weiterhin Anstrengungen unternehmen, um die Dynamik von Ausgabensteigerungen zu bremsen. Überdies gilt es auf kommunaler Ebene, den erneuten Aufwuchs der Liquiditätskredite zu vermeiden. **Die kommunalen Gebietskörperschaften sind nach wie vor zur Haushaltskonsolidierung aufgefordert und sollten alle gestaltbaren Möglichkeiten der Ausgabenreduzierung und Einnahmeerhöhungen nutzen.** Die Kommunalberichte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz zeigen regelmäßig Möglichkeiten auf, wie eine Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzsituation herbeigeführt werden kann.

Nr. 7 - Statistische Meldungen: Aus gegebenem Anlass und aufgrund von fehlerhaften statistischen Meldungen von Kommunalverwaltungen in der Vergangenheit möchte ich darauf hinweisen, dass die Statistiken über die öffentlichen Finanzen (Finanzstatistiken) die wichtigste Datenbasis für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind. Deshalb kommt den von den kommunalen Gebietskörperschaften gelieferten finanzstatistischen Daten und deren Qualität eine große Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund wird gebeten, für eine konsequente Einhaltung der Termine u.a. für die Jahresabschlüsse sowie eine korrekte Buchung nach Maßgabe der Bestimmungen der VV-GemHSys Sorge zu tragen. Überdies möchte ich eindringlich darauf hinweisen, dass eine korrekte Meldung der Realsteuerbesätze sowie der jeweiligen IST-Aufkommen eine absolute Notwendigkeit innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) darstellt. Grund hierfür ist, dass die notwendigen Berechnungen ansonsten zu falschen Ergebnissen führen. Falsche Ergebnisse führen zu falschen Orientierungsdaten. Allein im Interesse der kommunalen Familie in ihrer Gesamtheit sind falsche Orientierungsdaten zu vermeiden.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Adresse kvmyk@poststelle.rlp.de erhoben werden. Widerspruchsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bayer